

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Steuergesetzrevision 2025; Erstes Umsetzungspaket Leitsätze Steuerstrategie 2022–2030; Steuergesetz; Änderung
PDF-Dokument generiert am	17.08.2023 07:33
Stellungnahme von:	Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Steuergesetzrevision 2025; Erstes Umsetzungspaket Leitsätze Steuerstrategie 2022–2030; Steuergesetz; Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 30. Mai 2023 bis 31. August 2023.

Inhalt

Mit dem Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Auslegeordnung möglicher Massnahmen vorgelegt mit dem Ziel, den Wohn- und Wirtschaftskanton Aargau zu stärken. Anhand der definierten vier Handlungsfelder (juristische Personen, natürliche Personen, Gegenfinanzierung und flankierende Massnahmen) wurden die strategischen Ziele pro Handlungsfeld ausgeführt und mögliche Massnahmen aufgezeigt. Die Essenz pro Massnahme wurde jeweils in einem Leitsatz festgehalten. Der Grosse Rat hat am 21. März 2023 den Planungsbericht mit Anpassungen an den Leitsätzen genehmigt. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision 2025 sollen im Sinne eines ersten Umsetzungspakets die Leitsätze aus der Steuerstrategie 2022–2030 umgesetzt werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Finanzen und Ressourcen

Daniel Schudel

Vorsteher

Kantonales Steueramt

062 835 25 81

daniel.schudel@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden
E-Mail	tanja.ferra@menziken.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Tanja
Nachname	Ferra
E-Mail	tanja.ferra@menziken.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1: Massnahme Vermögenssteuer (Leitsatz 10)

Um die Attraktivität des Kantons Aargau zu steigern, kann die Vermögenssteuer gemildert werden. Um nicht nur die hohen Vermögen zu entlasten, sondern auch die von der Steuergesetzrevision Schätzungswesen betroffenen Steuerpflichtigen teilweise zu entlasten, wird die Reduktion der höchsten Tarifstufe mit einer abnehmenden Reduktion der unteren Tarifstufe und einer Erhöhung des Freibetrags verbunden. Die Steuergesetzrevision Schätzungswesen befindet sich bereits in Umsetzung, da ein Verwaltungsgerichtsurteil die beförderliche Umsetzung dieser gerichtlich verfüzten Anpassungen insbesondere bezüglich Eigenmietwert verlangt. Mit Leitsatz 10 der Steuerstrategie 2022–2030 würde zudem sowohl das Postulat FDP/SVP (22.143) sowie das Postulat Die Mitte (22.149) umgesetzt werden. Mittels diesen Postulaten wird gefordert, dass die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen im Steuersystem belassen, sprich im ausgewiesenen Bedarf der Anpassungen der Vermögens- und Einkommenssteuern zur Stärkung des Wirtschafts- und Wohnstandorts wieder eingesetzt werden.

Siehe Kapitel 3.1 des Anhörungsberichts (Seiten 10–16).

Sind Sie damit einverstanden, dass die Vermögenssteuertarife so reduziert werden, dass die Mehrbelastung für die Eigenheimbesitzer aus dem neuen Schätzungswesen zu einem wesentlichen Teil kompensiert werden und gleichzeitig die Vermögen entlastet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit im interkantonalen Verhältnis zu verbessern?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Die Erhöhung der Vermögenssteuerwerte verbunden mit der Reduktion der Vermögenssteuertarife führt zu einer Steuersubstratverschiebung. Insbesondere für Eigentümer von nicht börsenkotierten Beteiligungen ergeben sich dadurch weitere Entlastungen im Vergleich zu den übrigen Steuerpflichtigen. Es ist daher zu prüfen, ob die in § 54 Abs. 3 StG vorgesehene Entlastung von aktuell 50 % reduziert wird. Dies unter anderem auch für die Vereinbarkeit der Höchstbelastung nach § 56 StG.

Zudem gilt es zu überlegen, ob bei der Höchstbelastung die Mindeststeuer bspw. auf 75 % (anstelle 50 %) der Vermögenssteuer festgelegt werden soll.

Frage 2: Reduktion obere Tarifstufe bei den Einkommenssteuern (Leitsatz 8)

Im Bereich der höchsten Einkommen ist die Steuerbelastung des Kantons Aargau nur durchschnittlich. Mit der Reduktion der Belastung im oberen Bereich der Einkommenssteuer kann der Kanton Aargau seine Attraktivität deutlich verbessern.

Siehe Kapitel 3.2.1 des Anhörungsberichts (Seiten 16–20).

Sind Sie grundsätzlich mit einer Entlastung der höheren Einkommen (Abflachung der Tarifkurve), damit die oberen Einkommen eine ähnliche Positionierung wie die mittleren und unteren Einkommen erreichen, einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Es erscheint dem Verband Steuerfachleute nicht dringend, die obersten Einkommen in der beabsichtigten Grössenordnung zu entlasten. Diese Massnahme wird kaum dazu führen, dass der Kanton Aargau für diese Einkommenskategorien zum Magnet wird. Der bestehenden Einwohnerschaft mit hohem steuerbarem Einkommen stehen bereits viele steuersenkende Instrumente zur Verfügung, dass die vorgeschlagene Tarifreduktion im Vergleich mit den konkurrierenden Kantonen kaum Wirkung zeigen wird.

Frage 3: Höhe der Tarifreduktion bei den Einkommenssteuern

Der Regierungsrat hat zwei verschiedene Varianten zur Entlastung der höheren Einkommen aufgezeigt. Einerseits wird eine Reduktion der höchsten Tarifstufe auf 9,5 % vorgeschlagen. Alternativ, könnten auch zusätzlich Teile des oberen Mittelstands entlastet werden. Damit diese Variante mit vergleichbaren Mindereinnahmen verbunden ist, wird die höchste Tarifstufe für die einfache 100 %-Steuer auf lediglich 9,75 % reduziert.

Siehe dazu Kapitel 3.2.1.1 und 3.2.1.2 des Anhörungsberichts (Seiten 17–20).

Wenn Sie mit der Entlastung der höheren Einkommen einverstanden sind: Präferieren Sie eine Reduktion der obersten Tarifstufe auf 9,5 % oder 9,75 %?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- 9,5 %
- 9,75%
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Frage 4: Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif (Leitsätze 8a und 9)

In der aktuellen Ausgestaltung ist der Kleinverdienerabzug im aktuellen System mit Vollsplitting-Tarif ein Fremdkörper. Eine Folge davon ist, dass es im Aargau bei den Pflichtigen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen immer noch die sogenannte Heiratsstrafe gibt. Soll auch die Belastung von kleinen Einkommen mit dem Vollsplitting kompatibel sein und entsprechend auch bei diesen die sogenannte Heiratsstrafe abgeschafft werden, so kann der Kleinverdienerabzug in den ordentlichen Tarif integriert werden.

Siehe dazu Kapitel 3.2.2 des Anhörungsberichts (Seiten 20–24).

Sind Sie mit einer Integration des Kleinverdienerabzugs für eine einfachere Besteuerung sowie Abschaffung der Heiratsstrafe auch bei den unteren Einkommensstufen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Frage 5: Erhöhung Kinderabzug (Leitsatz 7a)

Um die steuerliche Belastung bei Verheirateten mit Kindern zu senken, kann der Kinderabzug um Fr. 400.– erhöht werden. Damit würden auch Verheiratete mit zwei Kindern mit einem Bruttoarbeitseinkommen von Fr. 100'000.– unter der Top 10-Linie zu liegen kommen.

Siehe Kapitel 3.2.3 des Anhörungsberichts (Seiten 24–25).

Sind Sie mit einer Erhöhung des Kinderabzugs um Fr. 400.– einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Wenn die Kinderabzüge erhöht werden, sollten nicht kumulativ die höchsten Einkommen zusätzlich tariflich entlastet werden. Gerade die Pflichtigen mit den hohen Einkommen profitieren betragsmäßig bereits mit dieser Massnahme am meisten.

Frage 6: Drittbetreuungskosten (Leitsatz 12)

Aufgrund der Verknüpfung zwischen Arbeitspensum und Maximalabzug (was neben dem Kanton Aargau nur noch der Kanton Thurgau kennt) steht der Kanton Aargau bei einer Erwerbstätigkeit beider Elternteile zusammen von weniger als 180 % im interkantonalen Vergleich sehr schlecht da. Deshalb wird vorgeschlagen, dass auf die Reduktion des Maximalabzugs wegen eines Teilpensums verzichtet werden soll. Zusätzlich soll der Maximalabzug erhöht werden.

Siehe dazu Kapitel 3.2.5 des Anhörungsberichts (Seiten 28–32).

Sind Sie mit den Anpassungen beim Abzug für Drittbetreuungskosten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Vereinfachung des Abzugs einverstanden (Erhöhung Maximalabzug sowie Verzicht Reduktion Maximalabzug aufgrund Teilpensum)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Frage 7: Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Leitsatz 13)

Um das lebenslange Lernen zu fördern, kann für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Umschulungskosten ein Abzug geltend gemacht werden. Es wird vorgeschlagen, den Maximalabzug von Fr. 12'000.– auf Fr. 18'000.– zu erhöhen.

Siehe dazu Kapitel 3.2.6 des Anhörungsberichts (Seite 32).

Sind Sie mit einer Erhöhung des Maximalabzugs der Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten um Fr. 6'000.– einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Frage 8: Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen (Leitsatz 6)

Mit der etappierten Senkung des ordentlichen Tarifs bei den juristischen Personen (Steuergesetzrevision 2022), werden die Vereine und Stiftungen stärker besteuert als die juristischen Personen. Dies ist sachlich nicht begründbar. Für Vereine und Stiftungen sollte daher auch im Sinne der Standortattraktivität derselbe (neue) Proportionaltarif von 5,5 % zur Anwendung gelangen.

Siehe dazu Kapitel 3.4 des Anhörungsberichts (Seiten 32–33).

Sind Sie mit der Senkung der Gewinnsteuern für Vereine und Stiftungen von heute 6 % auf 5,5 % – analog den juristischen Personen – einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Mit der Anpassung auf die Höhe des Proportionaltarifes der übrigen juristischen Personen wird ein Einheitssatz erreicht. Dies vereinheitlicht die Tariflandschaft zusätzlich.

Frage 9: Angleichung Grundstückgewinnsteuer (Leitsatz 17; Wiedererwägung)

Der Kanton Aargau verfügt bei längerer Besitzdauer über eine äusserst moderate Grundstückgewinnbesteuerung. Sie beträgt ab dem 25. Besitzjahr lediglich noch 5 % des Gewinns. Im Sinne einer Angleichung an die Steuern der Nachbarkantone wird eine Erhöhung auf 10 % vorgeschlagen.

Siehe dazu Kapitel 3.5 des Anhörungsberichts (Seite 33).

Sind Sie mit der Angleichung der Grundstückgewinnsteuer an die Nachbarkantone einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Die Besteuerung des Gewinns mit mindestens 10% ist im Verhältnis zu den übrigen Einkommenssteuern immer noch tief. Nicht die Entwicklung der Liegenschaften sondern jene der Landpreise führte in den vergangenen Jahren zu einer Kostenexplosion und beim Verkauf zu exorbitanten Gewinnen. Unter diesem Aspekt sollte auch die bisher geltende Höhe der pauschalierten Anlagekosten geprüft und gewürdigt werden. Eine zu grosszügige Pauschalierungsmethode führt zu einer stark reduzierten Steuerlast, welche zu Lasten des Staates geht.

Frage 10: Umsetzung mit Staffelung

Der Regierungsrat hat sämtliche für die Umsetzung der Steuerstrategie möglichen Massnahmen geprüft und beurteilt. Er empfiehlt eine Staffelung, damit eine möglichst aktualisierte finanzpolitische Einordnung der Massnahmen möglich ist und der Leitsatz 1 'ertragsneutrale Umsetzung' eingehalten werden kann.

Siehe dazu Kapitel 4 des Anhörungsberichts (Seiten 34–37).

Sind Sie mit der gestaffelten Umsetzung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Zur Prüfung der geplanten Steuereinbussen soll zwingend eine Staffelung eingeführt werden. Bereits jetzt gibt es Gemeinden, die mit den vorliegenden Anpassungswünschen empfindliche

Steuerausfälle zu verkraften haben. Ohne eine Staffelung für dies zu unkontrollierten Finanzlücken. Ausserdem soll jede Umsetzung nur dann umgesetzt werden, wenn sie zwingend Ertragsneutral ausfällt.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen